

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gohrisch vom 01.03.2016

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 18.12.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gohrisch vom 01.03.2016 beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 15 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Der Ortschaftsrat besteht in

- Kurort Gohrisch aus 5
- Cunnersdorf aus 4
- Papstdorf aus 4
- und Kleinhennersdorf aus 4

Mitgliedern.

### Artikel 2 Inkraft-Treten

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gohrisch vom 01.03.2016 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 15 (2) sind bei der nächsten regelmäßigen Gemeinde- und Ortschaftsratswahl zu berücksichtigen.

Gohrisch, den 18.12.2018

  
Eggert  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SchsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.